

Innsbruck, 27. September 2018

Fachgruppentagung Landesinnung Bau Tirol

Allgemeine Information zum TGO Punkt 4

Beschluss Grundumlage 2019 - keine Erhöhung, Beschlussfassung aus formalen Gründen

Die Beschlüsse über die Grundumlage sind pro Fachgruppe für jedes Kalenderjahr durch eine selbständige, für das betreffende Kalenderjahr geltende Verordnung (= Beschluss über die Grundumlage) festzulegen.

Im Rahmen der Novelle BGBL. I Nr. 73/2017 des Wirtschaftskammergesetz 1998 - WKG kommt es mit Wirksamkeit 01.01.2019 zu Änderungen im Bereich der Grundumlagen, so dass es bei fast allen Fachverbänden zu Änderungen beim Aufbau und den Bemessungsgrundlagen etc. der Rahmenbeschlüsse und der Grundumlagenbeschlüsse kommt.

Diese Änderungen müssen in den Grundumlagenbeschlüssen der Fachgruppen entsprechend umgesetzt werden.

Vorschlag für die Grundumlage 2019, anwendbar ab 01.01.2019:

<p>1/01</p>	<p>LI Bau Beschluss der Fachgruppentagung vom 10.10.2018</p> <p>Dieser Beschluss ist ab 01.01.2019 anwendbar.</p>	<p>Promillesatz der SV - Beitragssumme des vorangegangenen Jahres für folgende Stufen:</p> <p>Stufe 1: bis 600.000,00 Stufe 2: über 600.000,00 bis € 1,200.000,00 Stufe 3: Über € 1,200.000,00</p> <p>Jedenfalls aber ein Mindestbetrag von</p> <p>Die Grundumlage errechnet sich durch Addition der sich in der jeweiligen Stufe unter Anwendung des jeweiligen Promillesatzes ergebenden Beträge.</p> <p>Ruht (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten</p> <p>keine Staffelung nach Rechtsform</p>	<p>4 ‰</p> <p>3 ‰</p> <p>3 ‰</p> <p>€ 390,00</p> <p>€ 195,00</p>
--------------------	--	--	--

Beschlusserfordernis

Gem. § 61. Abs. 1 WKG ist die Fachgruppentagung jedenfalls beschlussfähig, wenn die Einladung samt der Tagesordnung in der Kammerzeitung oder einem anderen allen Mitgliedern zugänglichen Publikationsorgan wie der Fachzeitschrift der Fachgruppe oder dem Internet verlautbart wurde, wobei die Verlautbarung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin erfolgen muss.